

Ablauf für den Antrag auf Schulbegleitung

Schulrechtliche Grundlage:

Art.30a BayEUG

(8) 1 Die Schülerinnen und Schüler können sich in ihrem sozial- und jugendhilferechtlichen Hilfebedarf durch **Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter** nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen unterstützen lassen.

Voraussetzung:

Das Vorliegen eines **kinder- und jugendpsychiatrischen oder fachärztlichen Gutachtens** ist Voraussetzung für die Beantragung auf Kostenübernahme für Schulbegleitung.

Die sorgeberechtigten Eltern sind von Anfang an einzubinden und müssen einverstanden sein. Die **Antragstellung erfolgt durch die Eltern**.

Der Einsatz eines Schulbegleiters bedarf der **Zustimmung des Schulleiters**.
Bei privaten Schulen ist darüber hinaus die **Zustimmung des Schulträgers** notwendig.

Vor diesem Hintergrund ist eine **vorausgehende Absprache** zwischen Schule/Schulleiter und Eltern von wesentlicher Bedeutung.

Ablauf:

- + **Empfehlung** für Schulbegleitung wird ausgesprochen oder liegt schon vor
- + **Absprache** zwischen allen Beteiligten (Eltern, Schulleitung, Lehrkräfte, ggf. MSD-A) hinsichtlich notwendigem zeitlichen Umfang, Aufgaben und Zielsetzung der Schulbegleitung.
- + Eltern stellen **Antrag auf Bewilligung eines Schulbegleiters** an den jeweils zuständigen Kostenträger.
Das **fachärztliche Gutachten** ist beizulegen.
Zusätzliche Stellungnahmen und Berichte (von den Mobilen Sonderpädagogischen Diensten oder von Beratungsfachkräften, vom abgebenden Kindergarten oder der früheren Schule) sind hilfreich und werden häufig auch vom Kostenträger angefordert.

✚ Kostenträger **kann** eine **Stellungnahme der** aufnehmenden Schule erbitten

✚ Wichtige Hinweise:

- Es muss von Seiten der Schule aufgezeigt werden, dass die schulinternen personellen und pädagogischen Maßnahmen für den autistischen Schüler ausgeschöpft wurden.

- In Absprache mit der Schule ist der genaue notwendige Stundenumfang abzusprechen. Dies umfasst die Frage nach stundenweisem Einsatz in einzelnen Fächern oder der gesamten Unterrichtszeit bzw. nach Notwendigkeit in der Pause, auf dem Schulweg sowie Vor- und Nachbetreuungszeiten.

- Wichtig: Stunden werden vom Kostenträger in 60 Minuten Einheiten gerechnet.

Wichtiger Hinweis:

Schulbegleiter gleichen lediglich das behinderungsbedingte Defizit aus und dürfen **nicht als Zweitkraft** in der Klasse gesehen werden. Die Vermittlung von Lerninhalten ist alleinig die Aufgabe der unterrichtenden Lehrkraft.

Zuständigkeit:

Je nach Diagnose kommen zwei Leistungsträger (Jugendamt oder Bezirk) in Betracht. Ist im kinder- und jugendpsychiatrischen oder fachärztlichen Gutachten eine Zuordnung nach SGB VIII §35a oder SGB XII §53,54 enthalten ist der Kostenträger leichter zuzuordnen.

Jugendamt: Leistungsträger für die Diagnose nach SGB VIII §35a

(Förderschwerpunkt emotional-soziale Entwicklung, z.B. Asperger Autismus)

Diagnose nach ICD 10: (drohende) seelische Behinderung:

- Kostenträger: Jugendamt
- Leistungen: Kinder- und Jugendhilfe
- Hilfeplanverfahren

Bezirk: Leistungsträger für die Diagnose nach SGB XII §53,54

(Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung, z.B. frühkindlicher Autismus)

Diagnose nach ICD 10: Mehrfachbehinderung

- Kostenträger: Bezirk Niederbayern
- Leistungen: Eingliederungshilfe SGB XII

Informationen im Internet:

- ✚ www.schulberatung.bayern.de → Niederbayern
- ✚ https://www.isb.bayern.de/.../a5_gelingensfaktoren_fuer_schulbegleitung
- ✚ <http://www.lebenshilfe.de/de/themen-fachliches/artikel/Schulbegleitung-behinderter-Kinder.php>
- ✚ <http://www.elwela.de/recht/Gemeinsame%20Empfehlungen.pdf>
- ✚ www.vds.bayern → Materialien → Positionspapier Schulbegleitung